

Abänderungsantrag

der Abgeordneten KO Strache, Mag. Stefan, Dr. Hübner
und anderer Abgeordneter

eingebraucht im Zuge der Debatte zu TOP 4 über den Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 1985/A der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Dr. Alexander Van der Bellen, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz geändert werden (ESM-Begleitnovelle) (1878 d.B.).

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Antrag wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Ziffer 1 Artikel 50a wird wie folgt geändert:

„Artikel 1

Art 50a. (1) Die Genehmigung des Abschlusses des Vertrages zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ist einer Volksabstimmung zu unterziehen.

(2) Den Organen der Republik Österreich ist jedwede Zustimmung zum Vertrag zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus untersagt, solange nicht eine Volksabstimmung den Beitritt Österreichs zum Vertrag zur Errichtung des „Europäischen Stabilitätsmechanismus“ genehmigt hat.

Begründung

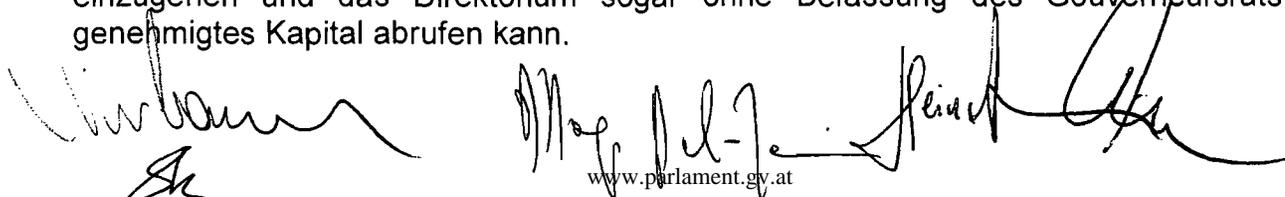
Derzeit haftet Österreich, laut Ces Ifo Group München, bei Zahlungsausfall der GIPS-Länder und Italien für 62,3 Milliarden Euro.

Durch den Vertrag zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) wird die Haftung für Österreich um weitere 20 Milliarden erhöht.

Die Haftungen liegen weit über den Einnahmen der Österreichischen Republik. Wenn diese Haftungen schlagend werden, werden die Österreichische Republik und ihre Bürger enteignet.

Diese durch einen Vertrag ermöglichte Bemächtigung einer ureigenen Kompetenz, die die Selbstständigkeit eines Staates ausmacht, nämlich über sein Budget selbst und unbeeinflusst von außen zu bestimmen, ist ein schwerwiegender Eingriff in die Verfassung und daher einer Volksabstimmung zu unterziehen.

Zu dieser Enteignung kommt noch, dass der Gouverneursrat des ESM mit einer qualifizierten Mehrheit von 85 % jederzeit beschließen kann neue Haftungen einzugehen und das Direktorium sogar ohne Befassung des Gouverneursrats genehmigtes Kapital abrufen kann.



www.parlament.gv.at